

Wahlbekanntmachung

Für die Gemeindewahl in der Hansestadt Buxtehude am 13. September 2026

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) mache ich für die Gemeindewahl am 13. September 2026 bekannt:

Der Rat der Hansestadt Buxtehude hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 beschlossen, das Wahlgebiet der Hansestadt Buxtehude für die Gemeindewahl 2026 in zwei Wahlbereiche aufzuteilen, die wie folgt gegeneinander abgegrenzt sind:

Wahlbereich 1

Gebiet nördlich der Bahnlinie incl. der Ortschaften Dammhausen, Hedendorf und Neukloster.

Wahlbereich 2

Gebiet südlich der Bahnlinie incl. der Ortschaften Daensen, Eilendorf, Immenbeck, Otten-
sen und Ovelgönne/Ketzendorf.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Für die Wahlperiode 2026 bis 2031 sind gemäß § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Hansestadt Buxtehude 40 Ratsmitglieder zu wählen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens 23 Bewerberinnen und Bewerber je Wahlbereich enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Ein Wahlvorschlag gilt nur für einen Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG). Er muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung des § 32 NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen

haben bei der Anforderung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen oder die Bewerber nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG bereits aufgestellt worden sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder drei Wahlberechtigten der Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
Buxtehuder Bürgergemeinschaft/Freie Wählergemeinschaft Buxtehude (BBG/FWG).

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15.06.2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§22 Abs. 1 NKWG).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. NKWG und die §§ 32 ff. NKWO.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

bei der Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, einzureichen.



Oldenburg-Schmidt